

Anstellungsvertrag für eine geringfügige Beschäftigung („Mini-Job“)

Zwischen _____ -nachfolgend Arbeitgeber-
und

Frau/Herrn _____ -nachfolgend Arbeitnehmer-

wird folgender Vertrag über eine geringfügige Beschäftigung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Beschäftigung

Der Arbeitnehmer wird mit Wirkung ab dem _____ als _____
eingestellt. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, jede andere ihm vom Arbeitgeber zugewiesene und
seinen Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit auf Anweisung auszuführen; eine Gehaltsminderung ist
mit der Zuweisung einer anderen Tätigkeit, unabhängig ihrer Art, nicht verbunden.

§ 2 Arbeitszeit

Die nähere Ausgestaltung der Arbeitszeit richtet sich nach den Vorgaben des Arbeitgebers und den
betrieblichen Erfordernissen.

§ 3 Vergütung

Der Arbeitnehmer erhält einen monatlichen Lohn in Höhe von _____ EUR je Stunde, jedoch
maximal 450,00 EUR. Alle möglichen Zulagen sind darin enthalten.

Die Lohnauszahlung ist monatlich zum Monatsende fällig und wird auf ein von dem Arbeitnehmer
anzugebendes Konto angewiesen.

§ 4 Versicherungen und Mitteilungspflichten des Arbeitnehmers

- I. Der Arbeitnehmer versichert,
☐ Schüler(in) ☐ Student(in) ☐ Rentner(in) ☐ Hausfrau/Hausmann
☐ Beamter/in ☐ Selbständig ☐ Anderes _____ zu sein.
- II. Der Arbeitnehmer versichert, neben der durch den vorliegenden Arbeitsvertrag begründeten
Beschäftigung keine weiteren, auch keine weiteren geringfügigen Beschäftigungen auszuüben.
- III. Der Arbeitnehmer hat die Eingehung jeder weiteren Beschäftigung unabhängig ihres Umfangs
dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- IV. Die Mitteilungspflicht nach Abs. III umfasst unter anderem die Angabe des neuen Arbeitgebers,
die Art der Tätigkeit, die Höhe des vertraglich vereinbarten Entgeltes; für den Fall des Vorliegens
eines schriftlichen Arbeitsvertrages ist der Arbeitnehmer verpflichtet, diesen auf Verlangen des
Arbeitgebers dieser vorzulegen.
- V. Im Falle der Verletzung der Auskunftspflicht gem. Abs. III oder der Anzeigepflicht gem. der Abs.
III und IV. ist der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.
Dieser Schadensersatz umfasst die Arbeitnehmeranteile der Beiträge zu den gesetzlichen
Sozialversicherungen sowie Lohnsteuern; d.h. die durch die Verletzung verursachten Ansprüche
der Sozialversicherung und des Finanzamtes sind dem Arbeitgeber zu erstatten. Dem Arbeitgeber
bleibt es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Überdies bedeutet
jede Verletzung einer der vorherigen Verpflichtungen der Abs. II., III. und IV. eine
Vertragsverletzung und berechtigt den Arbeitgeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung.

§ 5 Krankenversicherung

Hiermit gibt der Arbeitnehmer an, dass er

☐ bei der _____ gesetzlich krankenversichert ist.

☐ privat krankenversichert ist.

§ 6 Rentenversicherung

Der Arbeitnehmer wird vom Arbeitgeber darauf hingewiesen, dass er die Stellung eines
versicherungspflichtigen Arbeitnehmers innehat. Er kann aber gemäß § 6 Abs. 1b SGB VI durch
Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber beantragen, von der Rentenversicherungspflicht befreit zu
werden.

Der Arbeitnehmer erklärt hiermit ausdrücklich, dass er

(___) rentenversicherungspflichtig sein möchte.

(___) von der Rentenversicherungspflicht befreit werden möchte.

§ 7 Ausschlussklausel

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit diesem in Verbindung stehen, sind innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind verfallen.

Lehnt die andere Partei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt der Anspruch, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

Der Ausschluss nach Absatz 1 und 2 gilt nicht, soweit ein Anspruch auf der Haftung wegen Vorsatz beruht.

§ 8 Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit in diesem Vertrag auf gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Zahlenwerte, Bezug genommen wurde, sind diese bei geänderter gesetzlicher Lage in den jeweiligen neuen Formulierungen zu verstehen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der Regelung entspricht.

Der Arbeitnehmer bestätigt, eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

_____, den _____

Arbeitnehmer

Arbeitgeber

Anmerkungen zum Vertragsmuster für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung

Vorstehend handelt es sich um ein Vertragsmuster. Vertragsmuster dürfen nie ungeprüft übernommen werden und müssen zur Verwendung an den konkreten Einzelfall angepasst und/oder ergänzt werden, da sie nicht alle denkbaren Besonderheiten eines Einzelfalles berücksichtigen können. Ziehen Sie vor der Verwendung eines Vertragsmusters immer einen Rechtsanwalt zu Rate.

Zu § 3 Vergütung

Ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis liegt immer dann vor, wenn die Beschäftigung auf Dauer angelegt ist (also i.d.R. auf mindestens ein Jahr) und das monatliche Entgelt in der Regel 450,00 EUR nicht überschreitet. Als monatliches Entgelt zählt nicht nur der monatlich auszuzahlende Lohn, sondern auch Einmalzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder sonstige Gratifikationen, Prämien oder Zuschläge. Diese werden bei der Berechnung der monatlichen Vergütung im Hinblick auf die Entgeltgrenze miteingerechnet. Wenn Sie Ihrem entgeltgeringfügig Beschäftigten also jeden Monat 450,00 EUR zahlen und am Jahresende eine zusätzliche Prämie, dann liegt im Jahresschnitt der Monatslohn über 450,00 EUR, mit der Folge, dass es sich nicht mehr um eine geringfügige Beschäftigung handelt.

Zu § 4 Versicherungen und Mitteilungspflichten des Arbeitnehmers

Die Vorteile einer geringfügig entlohten Beschäftigung im Sozialversicherungs- und Steuerrecht bleiben auch dann bestehen, wenn der Arbeitnehmer neben einer Hauptbeschäftigung eine geringfügige Beschäftigung durchführt. Mehrere geringfügige Beschäftigungen und Hauptbeschäftigungen sind dagegen zusammenzurechnen und unterliegen der normalen Sozialversicherungs- und Steuerpflicht. Die Versicherung des Arbeitnehmers, neben dieser geringfügigen Beschäftigung keine weitere Beschäftigung auszuüben, ist daher für die sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Beschäftigungsverhältnisses von großer Wichtigkeit.

Zu § 6 Rentenversicherung

Der Arbeitnehmer im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses unterliegt ab dem 01.01.2013 der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Durch schriftlichen Antrag, der gegenüber dem Arbeitgeber zu stellen ist, kann er auf die Rentenversicherungspflicht verzichten. Es empfiehlt sich, diesen Antrag in den Arbeitsvertrag über das geringfügige Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen, allerdings sollte in diesem Fall der schriftliche Vertrag vor oder bei Beginn der Beschäftigung geschlossen werden, denn der Antrag gilt ab dem Zeitpunkt der Abgabe beim Arbeitgeber, in dem hier vorgeschlagenen Fall also mit Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer.

Zu § 8 Gesetzliche Bestimmungen

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind „normale“ Arbeitsverhältnisse, auf die die Vorschriften des Arbeitsrechts Anwendung finden. Beispielhaft aufgezählt seien der Anspruch auf Erholungsurlaub, auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, der besondere Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen, das Teilzeit- und Befristungsrecht sowie einschlägige Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen.